

# ARCHIV FÜR KRIMINOLOGIE

Band 190  
Heft 5 und 6  
Nov./Dez. 1992

unter bes. Berücksichtigung der gerichtlichen Physik, Chemie und Medizin

Monatsschrift begründet von  
Prof. Dr. jur. Hans Gross  
fortgeführt von  
Geh. Rat Dr. jur. Robert Heindl  
und Präsident Franz Meinert

unter Mitwirkung von  
Prof. Dr. med. Stefan Pollak,  
Universität Freiburg i. Br.,  
Dr. jur. Karlheinz Gemmer,  
Polizeipräsident Frankfurt a. M.

herausgegeben von  
Prof. Dr. jur.  
Friedrich Geerds,  
Universität Frankfurt a. M.

**Bertram Schmitt:** Über das Verhältnis der Kriminalistik zur strafrichterlichen Beweiswürdigung

**Achim Th. Schäfer, Klaus-Dieter Erkrath, Manfred Rife:** Kindesmißhandlung mit Todesfolge im Essener Sektionsgut (mit 2 Tabellen)

**Peter Betz, Wolfgang Eisenmenger:** Vorsätzliche Tötung mit Vortäuschen eines Arbeitsunfalls (mit 2 Abbildungen)

**Ingo Pedal, Wolfgang Graf:** Stromunfall mit dreiwöchiger Überlebenszeit (mit 9 Abbildungen)

**Ursula Hellerich:** Tätowierungspigment in regionären Lymphknoten – ein Identifizierungsmerkmal? (mit 6 Abbildungen)

**Walter Rabl, Thomas Sigrist:** Tödlicher Blutverlust aus kleiner Venenverletzung (mit 4 Abbildungen)

**Heribert Walder, Burkhard Madea:** Zur ärztlichen und rechtlichen Problematik bei mehrfacher Todesbescheinigung

## **Berichte und Mitteilungen**

Strafverfahren gegen Stasi-Mitarbeiter

Diebstahl von Kraftfahrzeugen. Zunahme und Wandel dieser Delinquenz

Betrug mit „Nigeria-Masche“ klappt immer noch

## **Zeitschriften-Rundschau**

## **Buchbesprechungen**

Kaempe, Bent (ed): Forensic Toxicology

Naucke, Wolfgang: Strafrecht. Eine Einführung

Weiß, Joachim: Ionenchromatographie

Schlothauer, Reinhold/Weider, Hans-Joachim: Untersuchungshaft

Heiland, Hans-Günther/Shelley, Louise I./Kato, Hisao (Eds.): Crime and

**SCHMIDT  
RONHILD**

Control in Comparative Perspectives **Seite 188**

Trube-Becker, Elisabeth: Mißbrauchte Kinder **Seite 189**

Sowoda, Christoph: Die „notwendige Teilnahme“ **Seite 189**

Lüdtke, Alf (Hrsg): Sicherheit und Wohlfahrt **Seite 190**

Funk, W./Damman, V./Donnevert, G.: Qualitätssicherung in der Analytischen Chemie **Seite 191**

**Neu erschienene Bücher Seite 192**

**Bibliographische Ergänzungen der besprochenen Bücher Seite 192**

#### **Hinweise für Autoren**

Manuskripte und Rezensionsexemplare sind zu richten an Herrn Prof. Dr. jur. Friedrich Geerds, Schulberg 1, D-6256 Villmar-Langhecke

Briefe und Korrespondenz je nach Lage an den Vorgenannten oder den Verlag

1. Es werden nur bisher nicht veröffentlichte Originalarbeiten aus dem Gesamtgebiet der Kriminologie und Kriminalistik bzw. diesen verbundenen Wissenschaftsdisziplinen angenommen, die den üblichen fachwissenschaftlichen Anforderungen entsprechen. Der Verfasser verpflichtet sich, die Arbeit auch später nicht ohne Genehmigung von Verlag und Herausgeber in gleicher oder abgeänderter Form zu publizieren.
2. Das Manuskript, das insgesamt zehn bis maximal 15 Seiten nicht überschreiten sollte, ist in sauberer Maschinschrift (mindestens 1½ Zeilen Abstand mit Rand links) vorzulegen. Abbildungen, Tabellen und dergleichen müssen klischierfähige Form haben, die Schriftgröße muß eine für den Satz notwendige Verkleinerung zulassen. – Manuskripten in englischer Sprache (maximal zehn Seiten) ist eine Rohübersetzung in das Deutsche beizufügen.
3. Jedes Manuskript soll eine kurze Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts in deutscher und englischer Sprache enthalten.
4. Es muß Literaturanschluß hergestellt sein; die entweder dem Text (dort erwähnten) nachfolgenden oder in Fußnoten eingearbeiteten Literaturangaben müssen den Anforderungen der betreffenden Disziplin genügen.
5. Zur Erleichterung der redaktionellen Arbeit wird gebeten, für jeden Beitrag bis zu fünf Schlüsselworte vorzuschlagen.
6. Die Korrekturen sind mit den bekannten Korrekturzeichen durchzuführen; sie sind schnell zu erledigen und haben sich wegen moderner Setztechnik und kurzer Publikationsfrist auf Setzfehler zu beschränken.
7. Die Autoren erhalten für jeden Beitrag zusammen 30 Exemplare des betreffenden Doppelheftes unentgeltlich. Weitere Exemplare oder Sonderdrucke können bei Verzicht auf das Verfasserhonorar oder gegen angemessenen Preis vom Verlag bezogen werden.

Schriftleiter: Prof. Dr. jur. Friedrich Geerds

Alle Rechte vorbehalten. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen. Werden von einzelnen Beiträgen oder Teilen von ihnen einzelne Vervielfältigungsstücke im Rahmen des § 54 (2) UrhG hergestellt und dienen diese gewerblichen Zwecken, ist die dafür nach Maßgabe des Gesamtvertrages zwischen der VG Wort, Abt. Wissenschaft, Goethestraße 49, 8000 München 2, dem Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., 5000 Köln/Rhein, Habsburger Ring 2–12, dem Gesamtverband der Versicherungswirtschaft e. V. zu zahlende Vergütung an die Verwertungsgesellschaft zu entrichten. Die Vervielfältigungen sind mit einem Vermerk über die Quelle und den Vervielfältiger zu versehen. Erfolgt die Entrichtung der Gebühren durch Wertmarken der Inkassostelle, so ist für jedes vervielfältigte Blatt eine Marke im Werte von DM 0,40 (bzw. DM 0,15) zu verwenden. Die Weitergabe von Vervielfältigungen, gleichgültig zu welchem Zweck sie hergestellt werden, ist verboten und als Urheberrechtsverletzung strafbar. Mit der Überlassung des Manuskripts überträgt der Verfasser dem Verlag das Recht dieser Genehmigung – © 1992 by

Verlag für polizeiliches Fachschrifttum Georg Schmidt-Römhild, Lübeck.

Printed in Germany.

Druck: Schmidt-Römhild, Lübeck

ISSN 0003-9225

Aus dem Institut für Rechtsmedizin der Universität München  
(Direktor: Prof. Dr. med. W. Eisenmenger)

## Vorsätzliche Tötung mit Vortäuschen eines Arbeitsunfalles\*)

Von

Dr. med. **Peter Betz** und Professor Dr. med. **Wolfgang Eisenmenger**

(Mit 2 Abbildungen)

### *I. Einleitung*

Die Aufklärung verdeckter bzw. unentdeckt gebliebener Tötungsdelikte durch die Obduktion zählt zu den anspruchsvollsten Aufgaben rechtsmedizinischer Tätigkeit. Durch die Klärung derartiger Fälle wird nicht nur die Rechtssicherheit gewahrt, sondern auch die Bedeutung und Notwendigkeit der gerichtlichen Sektion unterstrichen.

Im wesentlichen beschränken sich Art und Weise der Verdeckung auf 4 Grundprinzipien, nämlich die Beseitigung der Leiche, das Vortäuschen eines natürlichen Todes, eines Suizides oder eines Unfalles, wobei in letzterem Fall nicht selten eine Bestrafung wegen fahrlässiger Tötung riskiert bzw. akzeptiert wird.

Gerade das Vortäuschen eines Unfalles aber ist – was die kriminalistische Nachweisbarkeit betrifft – äußerst problematisch, da absichtliche oder zufällige Beibringung eines Traumas – gerade wenn keine Zeugenaussagen über den Ablauf des Geschehens vorliegen – allein aus dem morphologischen Befund nur schwer zu differenzieren sind. Anhand des im folgenden berichteten Falles eines vermeintlichen Arbeitsunfalles soll gezeigt werden, daß dies dennoch erfolgreich geschehen kann.

---

\*) Auszugsweise vorgetragen auf dem Symposium zum 65. Geburtstag von Professor Dr. sc. med. Wolfgang Dürwald in Leipzig 1989 und diesem gewidmet.

## II. Kasuistik

Im Mai 1988 wurde die Polizei von einem tödlichen Arbeitsunfall auf einer U-Bahn-Baustelle unterrichtet. Die dort tätigen Arbeiter erklärten, daß der 55jährige Schachtmeister von Erdreich erdrückt worden sei, genauere Einzelheiten wollte jedoch keiner gesehen haben.

Man habe den Mann sofort freigegeben, dieser sei aber bereits tot gewesen. Möglicherweise sei er vom Greifarm eines Baggers getroffen worden, da der Schutzhelm des Toten, den dieser immer getragen habe, neben der Grube gelegen sei und eine Eindellung aufgewiesen habe. Außerdem habe man beobachtet, wie der Baggerführer aufgeregt davongelaufen sei.

Noch während der Ermittlungen vor Ort kam der Baggerführer zurück und gab an, den Toten unbeabsichtigt mit der Baggerschaufel am Helm getroffen zu haben. Vor Schreck habe er die Schaufel über dem Leblosen geöffnet, so daß dieser mit Erde bedeckt worden sei.

Die Gewerbeaufsicht wurde verständigt und der Fall zunächst als tödlicher Arbeitsunfall bearbeitet.

Vor der Obduktion meldete sich aber eine Zeugin, die berichtete, von ihrem Auto aus gesehen zu haben, wie ein Mann aus einer Baggerschaufel herausgehangen habe. Diese Aussage wurde von den Ermittlungsbeamten zunächst sehr skeptisch beurteilt, konnte jedoch durch die Obduktion vollauf bestätigt werden. Diese erbrachte im wesentlichen folgende Befunde:

5 kanalartige, wie durch geformte halbscharfe Gewalt entstandene Verletzungen im hohen Scheitelbereich, in der Nackenmitte (Abb. 1), an der rechten seitlichen Halspartie



Abb. 1: Kanalartige, durch einen Zahn der Baggerschaufel hervorgerufene Weichteilaufreißung im Bereich der Nackenmitte



Abb. 2: Perforationsverletzung am Schädeldach mit umgebendem Bruchsystem

und der rechten seitlichen Brustkorbwand sowie in der linken Schläfen-Ohr-Region, massive Schädeldach- und -basisbrüche mit kanalartiger Zertrümmerung von Großhirnanteilen und Teilabrissen von Hirngrundschlagadern (siehe Abb. 2), Teilabtrennung der Halswirbelsäule, Taschenbildungen mit massiven Unterblutungen der Rückenweichteile über beiden Hüftregionen, Brüche beider Schulterblätter und aller Rippen, vollständige Zertrümmerung des Beckens,

Leberrupturen, Ausblutungszustand der Leiche.

Nach dem Obduktionsergebnis war der Tod an zentraler Lähmung bei offener Schädel-Hirn-Verletzung eingetreten.

Die schwersten Perforationsverletzungen an Schädel, Hals und Brustkorb konnten nur durch die Zähne der Baggerschaufel erklärt werden und waren mit der Darstellung des Baggerführers ebensowenig zu vereinbaren wie die umschriebenen streifigen Zertrümmerungszonen am Rücken, die durch eine Kiesbedeckung alleine keinesfalls hervorgerufen worden sein konnten.

Die spurenkundliche Untersuchung der Baggerschaufel erbrachte den Nachweis von Blut und Haaren des Getöteten.

Der mit dem Obduktionsbefund konfrontierte Baggerfahrer gestand nun, daß er im Streit den Schachtmeister absichtlich durch eine Schwenkung der Baggerschaufel in die Grube geworfen habe. Anschließend habe er zweimal kurz hintereinander den 700 kg schweren Greifer auf den Hüftbereich des Opfers fallen lassen, dieses dann mit der Schaufel gepackt und erneut in den Kanalschacht geworfen. Aus ca. 2 m Höhe habe er die geschlossene Schaufel nochmals auf den Mann fallen lassen und diesen daraufhin mit Kies bedeckt.

Das Schwurgericht München verurteilte den Täter wegen Totschlags zu 10 Jahren Freiheitsstrafe.

### III. Diskussion

Das Verdecken von Tötungsdelikten durch wie auch immer gear- tete Manipulation wird, wenngleich relativ selten, immer wieder versucht. Die Klärung derartiger Fälle erfordert umfangreiche und sorgfältige Ermittlungen sowie große Erfahrung.

Das Ziel des Täters, die Entdeckung zu verhindern, kann hierbei prinzipiell auf 4 verschiedenen Wegen verfolgt werden: Zum einen besteht die Möglichkeit zu versuchen, die Leiche zu beseitigen und damit den Nachweis des Todes und insbesondere des nicht natürlichen Todes von vorneherein zu verhindern. Neben einfachem Vergraben des Opfers, Verbrennen, Auflösung in Säure oder Einbetonieren wird in diesem Zusammenhang auch die defensive Leichenzerstückelung beobachtet (1, 2, 3, 6, 7, 12, 13).

Weiterhin kann versucht werden, das Ableben des Opfers als natürlichen Tod erscheinen zu lassen, wobei an dieser Stelle besonders auf die Bedeutung einer gründlichen und sorgfältigen Leichenschau sowie der gerichtlichen Sektion hinzuweisen ist (11).

Nicht so selten kommt es vor, daß ein Tötungsdelikt als Suizid getarnt wird (5, 9, 14).

Schließlich muß man daran denken, daß vorsätzliche Tötungen als Unfälle dargestellt werden. So finden sich in der Literatur beispielsweise Berichte über vorgetäuschte Unfälle nach Tötung mit einem Viehschußapparat (4), nach von fremder Hand beigebrachten Brandverletzungen (8) sowie über Vortäuschung eines autoerotischen Unfalles (9, 10).

Die Aufdeckung der Vortäuschung unfallbedingter tödlicher Verletzungen ist gerade deshalb problematisch, weil die Differentialdiagnose zwischen „zufällig oder gewollt“ und damit die Voraussetzungen für die juristische Qualifikation „fahrlässig oder vorsätzlich“ allein aus dem Obduktionsbefund und bei Fehlen objektiver Zeugen- aussagen über den Geschehensablauf i.d.R. nur sehr schwer zu stellen ist. Von entscheidender Bedeutung ist hierbei, ob die Einlasung des mutmaßlichen Täters – soweit eine solche überhaupt existiert – mit dem erhobenen Verletzungsbild in Einklang gebracht werden kann. Die Überführung des Täters wird – wie auch in dem als „Baggermord“ in die Münchener Justizgeschichte eingegangenen vorliegenden Fall – nur dann gelingen, wenn der exakt erhobene Obduktionsbefund mit dem angegebenen Geschehensablauf nicht zu erklären ist.

Eine gerichtliche Sektion sollte daher, gerade wegen der schwierigen Differenzierung zwischen einer fahrlässigen und vorsätzlichen Beibringung eines Traumas, bei jeder traumatischen Todesursache angeregt und insbesondere sollten auch Arbeitsunfälle unter kriminalistischen Gesichtspunkten abgeklärt werden.

### Zusammenfassung

Es wird über ein vorsätzliches Tötungsdelikt auf einer Baustelle berichtet, bei welchem die tödlichen Verletzungen mit einer Baggerschaufel gesetzt wurden. Der Täter versuchte, den Vorfall als Arbeitsunfall darzustellen; er konnte jedoch aufgrund des Obduktionsergebnisses überführt werden und gestand die Tat.

### Summary

An unusual case of homicide is reported. A driver of an excavator killed his foreman by using the scoops of his machine and tried to feign an industrial accident. The man was convicted by the autopsy findings because his testimony could not explain the severe injuries.

### Literatur

- (1) Bonte, W., Mayer, R.: Analyse von Sägespuren bei krimineller Leichenzerstückelung. *Z. Rechtsmed.* **72**: 180–193 (1973).
- (2) Bonte, W.: Experimentelle Aufklärung individuell geprägter Sägespuren in einem weiteren Leichenzerstückelungsfall. *Z. Rechtsmed.* **74**: 145–154 (1973).
- (3) Bschor, F., Smerling, M., Drews, H.: Leichenzerstückelung nach Tötung. *Arch. Kriminol.* **146**: 127–140 (1970).
- (4) Gerke, T.: Morde und Selbstmorde mit Viehschußmasken. *Arch. Kriminol.* **111**: 19–24 (1942).
- (5) Haberda, A.: Mord durch Hammerschläge auf den Kopf. *Vjschr. Gerichtl. Med.* **10** (III. F.) Suppl.: 54–67 (1895).
- (6) Hunger, H., Leopold, D.: Identifikation. Springer, Berlin (1978).
- (7) Koops, E., Püschel, K., Kleiber, M.: Besondere Aspekte bei Leichenzerstückelungen. Vortrag auf der 15. Arbeitstagung der Norddeutschen Rechtsmediziner in Münster (1984).
- (8) Kósa, F., Jobba, G.: Von fremder Hand vorbereiteter Verbrennungstod. *Arch. Kriminol.* **149**: 144–154 (1972).
- (9) Madea, B., Henßge, C., Roth, H.: Vortäuschung eines Suizides unter dem Bild eines autoerotischen Unfalles zur Verdeckung eines Tötungsdeliktes. *Arch. Kriminol.* **179**: 149–153 (1987).
- (10) Naeve, W.: Selbstmorde und Tötungsdelikte unter Vortäuschung eines autoerotischen Unfalles. *Arch. Kriminol.* **154**: 145–149 (1979).
- (11) Penning, R., Betz, P.: Hohe Dunkelziffer bei Tötungsdelikten. *MMW* **39**: 14–17 (1991).
- (12) Schneider, V., Bratzke, H., Maxeiner, H.: Über bemerkenswerte Befunde bei einer defensiven Leichenzerstückelung. *Z. Rechtsmed.* **89**: 131–143 (1982).
- (13) Smerling, M.: Forensische und kriminalistische Aspekte bei der Aufklärung eines Falles von defensiver Leichenzerstückelung. *Arch. Kriminol.* **153**: 129–140 (1974).
- (14) Vock, R., Schwerd, W.: Aufklärung einer fraglichen Selbsttötung als Tötungsdelikt durch spurenkundliche Untersuchungen. *Arch. Kriminol.* **181**: 12–18 (1988).

Anschrift der Verfasser:

Dr. med. Peter Betz

Prof. Dr. med. Wolfgang Eisenmenger

c/o Institut für Rechtsmedizin

Frauenlobstr. 7a

D-W 8000 München 2